

## **ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN (AEB)**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) bilden einen integrierten Bestandteil sämtlicher Bestellungen eines jeden Unternehmens der Unternehmensgruppe INTEGRAL (AUFTRAGGEBER, AG), abrufbar unter [www.integral.at](http://www.integral.at). Unternehmen der Unternehmensgruppe INTEGRAL ist jedes Unternehmen, an dem die INTEGRAL Group GmbH beteiligt ist.
- 1.2. Der AG schließt – unbeschadet des Punktes 1.4. – Verträge ausschließlich unter Einbeziehung dieser AEB ab und werden Allgemeine Geschäftsbedingungen, Verkaufsbedingungen, Lieferbedingungen oder sonstige Vertragsformblätter (Vertragsformblätter) des Vertragspartners / Auftragnehmers (AN) nicht Vertragsbestandteil.
- 1.3. Mit Unterfertigung dieser AEB durch den AN werden diese AEB Vertragsinhalt sowohl für die konkrete Bestellung, als auch für zukünftige Bestellungen und verzichtet der AN einerseits ausdrücklich auf die Geltung seiner Vertragsformblätter und erklärt andererseits ausdrücklich sich auch im Falle seiner zeitlich nachfolgenden formelhaften Verwendung bzw seines formelhaften Verweises auf eine Geltung seiner Vertragsformblätter (insb durch vorgedruckte Textpassagen), nicht auf deren Verbindlichkeit zu berufen. Letztlich erklärt der AN durch die Annahme und/oder Ausführung der konkreten Bestellung seine Zustimmung zu diesen AEB und den Verzicht auf eigene AGB und sonstige Vertragsformblätter.
- 1.4. Vertragsformblätter des AN, einzelne Passagen daraus bzw zu diesen AEB abweichende Regelungen werden ausschließlich dann Vertragsinhalt, wenn deren Geltung im Einzelfall ausgehandelt wurde und vom AG, insb in der Bestellung, ausdrücklich deren Verbindlichkeit erklärt ist.

### **2. Vertragsabschluss**

- 2.1. Der Vertrag kommt zustande entweder durch schriftliche Annahme (Bestellbestätigung gem Pkt 2.3.) der verbindlichen Bestellung (Pkt 2.2.) oder deren Ausführung durch den AN. Jede Abweichung von der Bestellung des AG und damit den gegenständlichen AEB, bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung durch den AG (Pkt 1.4.).
- 2.2. Eine Bestellung des AG ist verbindlich, wenn diese entweder firmenmäßig, entsprechend der Vertretungsbefugnis, gefertigt oder aber über das digitale Bestellsystem ( bzw Bestellvordrucke) des AG erfolgt.
- 2.3. Die Bestellung des AG (Pkt 2.2.) ist vom AN unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Unterlässt der AN die unverzügliche Bestätigung der Bestellung und/oder beginnt der AN mit der Auftragsausführung bzw Leistungserbringung, gilt die Bestellung nach Maßgabe des Inhaltes sämtlicher Bedingungen der gegenständlichen Bestellung (inkl dieser AEB) als vorbehaltlos angenommen. Abweichungen vom und/oder Ergänzungen zum Bestelltext in technischer oder kaufmännischer Hinsicht müssen in der Bestellbestätigung angeführt und als Abweichung und/oder Ergänzung sichtlich gekennzeichnet/hervorgehoben sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung durch den AG (Pkt 1.4.).

### **3. Erfüllungsort und Übernahme**

- 3.1. Erfüllungsort der Lieferung und/oder Leistung ist, vorbehaltlich Pkt 3.3., der in der Bestellung angegebene Bestimmungsort (Lieferadresse). Erfüllungsort der Zahlung ist der Sitz des AG.
- 3.2. Zur Übernahme der Lieferung und/oder Leistung sind nur Mitarbeiter des AG oder von diesem ermächtigte und ausdrücklich dem AN genannte Personen berechtigt. Den Nachweis der ordnungsgemäßen Übernahme hat der AN zu erbringen.
- 3.3. Für Planungsleistungen ist Erfüllungsort der Sitz des AG. Für Planungsleistungen gilt, dass sämtliche Unterlagen, wie zB Pläne, Zeichnungen und Modelle, auch im Falle der vorzeitigen Auflösung des Vertrages, ins Eigentum des AG übergehen und diesem auf sein Verlangen herauszugeben sind. Der AN räumt mit Übernahme der Planungsleistungen durch den AG diesem exklusiv, unwiderruflich und ohne zusätzlichen Entgeltanspruch das unterlizenzierbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Werknutzungsrecht an den aus dieser Bestellung entstehenden Werken ein. Der AG ist demgemäß berechtigt, die Pläne und sonstigen Unterlagen ohne weitere Mitwirkung oder Zustimmung des AN durch die Verwirklichung der jeweiligen Planung in ursprünglicher oder veränderter Form zu verwerten oder sonst zu verwenden.

### **4. Preise, Kosten- und Gefahrtragung**

- 4.1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Nettopreise in EURO und Festpreise, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Die Anwendbarkeit des § 1168 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen.
- 4.2. Sofern in der Bestellung nicht abweichend vereinbart, trägt der AN Kosten und Gefahren bis einschließlich der Abladung am Bestimmungsort. Der Gefahren- und Eigentumsübergang erfolgt mit Übernahme der ordnungsgemäß erbrachten Leistung durch den AG am Bestimmungsort.
- 4.3. Im Falle einer Änderung des zu Grunde gelegten Mengengerüsts in einem Ausmaß von mehr als 10 % ist auf Verlangen des AG ein neuer Einheitspreis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Der AN hat zu diesem Zweck seine Kalkulationsgrundlagen dem AG offen zu legen, widrigenfalls der AG berechtigt ist, auf Grundlage aktueller Marktpreise die Festlegung des neuen Einheitspreises vorzunehmen.

### **5. Rechnungslegung – formelle Anknüpfung der Fälligkeit**

- 5.1. Der AN ist, unter Berücksichtigung des Pkt 7., erst nach vollständiger Liefer- und/oder Leistungserbringung sowie ordnungsgemäßer Übergabe der Dokumentation (technische Unterlagen wie insb Betriebsanleitungen, Zeichnungen, Atteste, Dokumente betreffend CE-Kennzeichnungsvorschriften, Dokumentationen sowie ein vom AG unterfertigtes Übernahmeprotokoll etc) zur Rechnungslegung berechtigt. Liefer-Rechnungen sind mit der, von einem Mitarbeiter des AG bestätigten, Kopie des Lieferscheines (bestätigter Lieferschein) einzureichen. Aufmaß- und/oder Stundenabrechnungen sind mit, von einem Mitarbeiter des AG abgezeichneten, Leistungsunterlagen (Mengenaufstellungen, Stundennachweise etc) einzureichen. Die Legung von Sammel- und/oder Teilrechnungen ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Rechnungen sind ausschließlich als PDF-Datei inkl. aller Beilagen, wie z.B. der Lieferscheine und sonstigen Abrechnungsunterlagen und unter Angabe der UID-Nummer des AG und des AN an folgende E-Mail- Adresse des AG zu senden: [er@integral.at](mailto:er@integral.at)
- 5.2. Rechnungen, die nicht den geltenden steuer-, insb umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen entsprechen oder von den Vertragsbestimmungen, den gegenständlichen AEB oder der Bestellung abweichen, hemmen die bzw hindern den Eintritt der Fälligkeit und werden ungebucht retourniert. Mit Zugang der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung tritt, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen (insb frei von Mängeln) Fälligkeit

ein bzw bemessen sich ab diesem Tag vereinbarte Fälligkeiten, wie insb Zahlungsziele und Skontovereinbarungen.

## **6. Zahlung**

- 6.1. Ordnungsgemäß (Pkt 5.) gelegte Rechnungen werden – nach Maßgabe dieses Pkt 6. – innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Skontoabzug bezahlt.
- 6.2. Der AN erklärt sich mit einer Aufrechnung seiner Forderungen durch den AG mit Forderungen des AG und/oder Forderungen der Integral Gruppe (eines mit dem AG verbundenen Unternehmens) gegen den AN einverstanden. Der AN ist gegenüber dem AG nicht zur Aufrechnung berechtigt.
- 6.3. Beanstandungen an der Lieferung und/oder Leistung berechtigen den AG, sämtliche Zahlungen bis zur vollständigen Beseitigung aller Mängel zurückzuhalten, wobei der Skontoanspruch bestehen bleibt.
- 6.4. Bei Vereinbarung von Teilrechnungen und/oder Teilzahlungen können jedenfalls 10 % jeder Teilrechnung als Deckungsrücklass bis zur Anerkennung der Schlussrechnung durch den AG zurückbehalten werden. Von der Schlussrechnung (Gesamtpreis inkl Umsatzsteuer) ist ein Hafnrücklass in der Höhe von 5 % des Rechnungsbetrages einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel (zB Bankgarantie) abgelöst ist. Der Hafnrücklass ist, in jenem Ausmaß, in dem er nicht in Anspruch genommen wurde, spätestens 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freizugeben.

## **7. Liefertermin, Lieferzeit, Vertragsstrafe**

- 7.1. Liefer- und/oder Leistungstermine, bzw - fristen sind strikt einzuhalten und gem Pkt 7.3. pönalisiert (Pönaletermine). Auch bei früherer Lieferung und/oder Leistung beginnen die Fristen zur Rechnungslegung und Zahlung erst mit dem ursprünglich schriftlich vereinbarten Termin. Für den Eigentums- und Gefahrenübergang gilt Punkt 4.2.
- 7.2. Bei vorzeitiger Lieferung und/oder Leistung ohne vorherige Zustimmung des AG behält sich dieser die Geltendmachung damit verbundener Kosten (zB Lagerung, Versicherung etc) vor. Wird für den AN erkennbar, dass der bedungene Liefer- oder Leistungstermin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem AG unter Angabe des frühest möglichen Ersatz-Liefer- oder Leistungstermines ehest möglich schriftlich mitzuteilen und das schriftliche Einverständnis des AG darüber abzuwarten. Sollte der AG den vertraglich vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, verschieben, so erwachsen dem AG daraus keinerlei Mehrkostenforderungen. Im Falle einer Überschreitung des vereinbarten Liefer- oder Leistungstermines ist der AG berechtigt, ohne Nachfristsetzung nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder auf Erfüllung zu bestehen oder Ersatzvornahmen bzw Deckungskäufe zu tätigen. Dies gilt ebenso in Fällen höherer Gewalt. Als höhere Gewalt gelten alle bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren und unabwendbaren oder nur mit unzumutbaren Mitteln abwendbaren Umstände, insbesondere Naturkatastrophen, Unruhen und Streiks.
- 7.3. Die durch Nichteinhalten des vereinbarten Liefer- oder Leistungstermines bzw der Nichterfüllung der Bestellung, etwa mangels Erfüllung der bedungenen Eigenschaften des Bestellgegenstandes bzw der bestellten Leistung dem AG oder Dritten erwachsenden Kosten und/oder Schadenersatzansprüche und/oder sonstige Nachteile gehen zu Lasten des AN. Der AG hat im Falle des Verzugs einen Anspruch auf eine verschuldensunabhängige, der richterlichen Mäßigung nicht unterliegende Pönale in Höhe von 1 % des Brutto-Gesamtauftragswertes je Kalendertag des Verzuges, bis zu höchstens 20 % des Brutto-Gesamtauftragswertes. Abweichende Regelungen müssen in der Bestellung des AG schriftlich angeführt sein. Terminpönalen können vom AG uneingeschränkt und ohne Nachweis eines erlittenen Schadens, von Zahlungen an den AN in Abzug gebracht bzw dem AN in Rechnung gestellt werden. Über die Pönale hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben in vollem Umfang aufrecht.

## **8. Versandvorschriften**

- 8.1. Die Lieferung ist seitens des AN vollständig, insb unter Angabe der Lieferadresse, Bestellnummer, Positionsnummer etc, zu kennzeichnen und hat exakt nach den einschlägigen Versandvorschriften zu erfolgen. Allen Sendungen ist ein ausführlicher Packzettel bzw Lieferschein in Klartext – in deutscher Sprache – mit Angabe der Bestellnummer beizufügen. Außerdem ist der Versand dem AG rechtzeitig vorab anzuzeigen.
- 8.2. Die Nichtbeachtung dieser Vertragsbestimmungen berechtigt den AG (a) die Annahme der Sendungen zu verweigern und auf Kosten und Gefahr des AN zurückzusenden oder (b) im Namen und auf Kosten und Gefahr des AN einzulagern. Für den Eigentums- und Gefahrenübergang gilt Punkt 4.2. sinngemäß.
- 8.3. Der AN ist verpflichtet, entsprechend der Art der Ware und der Versandart, eine ausreichende Verpackung vorzusehen, so dass ein ordnungsgemäßes Eintreffen der Ware am Bestimmungsort gewährleistet ist. Entstehen Kosten und/oder Schäden und/oder Schadenersatzansprüche Dritter und/oder sonstige Nachteile aus Gründen unsachgemäßer oder ungenügender Verpackung oder Versendung, so hält der AN den AG hierfür schadlos.
- 8.4. Soweit in der Bestellung nicht abweichend vereinbart, erfolgen sämtliche Versendungen durch den AN gemäß Incoterms 2020 „DDP“ und abgeladen. Bei Lieferungen aus dem Zollausland sind die Zollabfertigungsunterlagen, mit Ausweisung der Einfuhrumsatzsteuer, gemeinsam mit der Rechnung an den AG zu übermitteln.
- 8.5. Der AN verpflichtet sich, die entsprechenden Lizenzgebühren ordnungsgemäß (beispielsweise an die Firma Abfallrecycling Austria AG - ARA) abzuführen. Jegliche Kosten der Entsorgung der (Transport-)Verpackung durch den AG oder dessen Kunden sind durch den AN entsprechend zu vergüten. Dem AN steht es frei, sich an einem anderen geeigneten Entsorgungsmodell zu beteiligen. In diesem Fall entfällt die Vergütung. Der AN hat jedenfalls vorab für die Lizenzierung bzw Entpflichtung sämtlicher Verpackungsbestandteile zu sorgen und dies dem AG über Aufforderung nachzuweisen.

## **9. Gewährleistung, Mängelrüge, Produkthaftung:**

- 9.1. Der AN übernimmt für höchste Materialqualität und dem Stand der Technik entsprechende Ausführung die Gewährleistung. Die Lieferung und/oder Leistung muss darüber hinaus allen am Einsatzort gültigen Gesetzen und Bescheiden, den entsprechenden technischen Normen sowie den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbänden, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit, entsprechen. Bei Auftreten von Mängeln hat der AN primär die Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen oder aber - sofern dies kurzfristig nicht möglich ist - die mangelhaften Teile nach Wahl des AG kostenfrei gegen einwandfreie auszuwechseln. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach und/oder gebietet es die Dringlichkeit, so kann der AG nach Verständigung des AN die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN selbst treffen, wobei in diesem Fall die Gewährleistungspflicht des AN unberührt bleibt. Diese Regelungen schränken die Rechte und Ansprüche des AG, insb hinsichtlich Preisminderung, Wandlung, Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz, nicht ein.
- 9.2. Die Bestätigung auf Lieferscheinen ist ebenso wie die Bezahlung von Rechnungen kein Anerkenntnis des AG, insb nicht hinsichtlich Vollständigkeit, Richtigkeit und/oder Mangelfreiheit der Lieferung und/oder Leistung und/oder Rechnungshöhe. Die Lieferung und/oder Leistung wird daher ausschließlich unter diesem Vorbehalt übernommen. Eine Rügeobliegenheit des AG (§ 377 UGB) ist ausgeschlossen.
- 9.3. Sofern in der Bestellung nicht abweichend geregelt, verlängert sich die Gewährleistungsfrist auf 5 (fünf) Jahre oder 60.000 Betriebsstunden (das später eintretende Ereignis ist maßgeblich) ab Mangelfreiheit **und** Übernahme ohne Mangel durch den Endkunden des AG. Für Bauleistungen und Korrosionsschutz wird eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist von 10 (zehn) Jahren ab Übernahme durch den Endkunden des AG

vereinbart. Die Gewährleistungsfrist wird durch jede an den AN gerichtete Mängelrüge des AG oder seines Endkunden unterbrochen und beginnt erst nach vollständiger, auch wiederholter Mängelbeseitigung neu zu laufen. Der AN verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (vgl. Ausschluss der Rügepflicht gem. Pkt. 9.2.).

- 9.4.** Durch eine Übernahme oder durch die Bestätigung von vorgelegten Zeichnungen verzichtet der AG nicht auf Gewährleistungsansprüche und andere ihm im Fall von Leistungsstörungen zustehende Rechte. Für die Feststellung der gelieferten Menge sind die Feststellungen des AG maßgebend. Bei nicht offensichtlichen Mängeln, die erst bei der Montage bzw. Inbetriebsetzung und/oder im laufenden Betrieb erkennbar werden, ist der AG berechtigt, ohne Rücksicht auf den Zeitraum zwischen Lieferung und/oder Leistung und Feststellung der Mangelhaftigkeit, insb. kostenlosen Austausch sowie Ersatz aller Kosten zu begehren. Ein vor einer Mängelrüge vorgenommener Rechnungsausgleich bedeutet keinen Verzicht auf etwaige nachträgliche Ansprüche, die dem AG bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist unbeschränkt vorbehalten bleiben.
- 9.5.** Die gesamte geforderte (Qualitäts-)Dokumentation (z.B. CE Kennzeichnung bzw. Herstellererklärung, Werkzeugezeugnisse, Abnahme- und Prüfzeugnisse usw.) gilt als wesentlicher Bestandteil der Lieferung und/oder Leistung. Eine verzögerte Lieferung dieser Dokumente hat daher die gleichen Auswirkungen wie ein Verzug mit der Lieferung des Bestellgegenstandes und/oder der Erbringung der geschuldeten Leistung selbst, dies gilt insbesondere hinsichtlich Rechnungslegungs- und Zahlungsfristen gemäß 6. und 7. sowie der Geltendmachung von Vertragsstrafen durch den AG gemäß 8.3.. Hat der Bestellgegenstand nach österreichischen Gesetzen bzw. den Gesetzen jenes EU-Mitgliedsstaates, in dem die Lieferung und/oder Leistung zu erfolgen hat, mit einem Prüfzeichen versehen zu sein, hat dieser das entsprechende Prüfzeichen zu tragen und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.
- 9.6.** Jeglichen durch den AN und/oder seine Vorlieferanten erklärten Einschränkungen der Rechte und/oder Ersatzansprüche, welche dem AG und/oder seinem Endkunden und/oder Dritten diesem bzw. diesen gegenüber aus dem Titel der Produkthaftung zustehen könnten, wird ausdrücklich widersprochen. Für die, dem AG oder dessen Abnehmern und/oder dem Endkunden und/oder Dritten zustehenden, Rechte aus dem Titel der Produkthaftung gilt jeweils das für den Geschädigten nach dem Ort des Schadensereignisses oder nach der Person des Geschädigten in Betracht kommende günstigste Recht.
- 9.7.** Ungeachtet anderer Verpflichtungen hat der AN den AG bezogen auf von ihm gelieferte Lieferungen und/oder Leistungen hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Der AN ist jedenfalls verpflichtet, dem AG alle Kosten zu ersetzen, die diesem aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen. Auf die Dauer von 11 Jahren ab letzter Lieferung verpflichtet sich der AN, in Bezug auf die von ihm gelieferten Lieferungen und/oder Leistungen auf Anfrage dem AG den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen zu nennen, sowie dem AG zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Beweismittel, wie z.B. Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

## **10. Rückgaberecht**

- 10.1.** Der AG ist berechtigt, nicht benötigte Waren zurückzugeben, sofern diese in einem wiederverkaufsfähigen Zustand sind.
- 10.2.** Der AN hat dem AG über die zurückgegebenen Waren eine Gutschrift in Höhe der dafür verrechneten Preise auszustellen. Der AG ist berechtigt, die Beträge der Gutschrift (unabhängig vom Vorliegen der Gutschrift) von Zahlungen an den AN in Abzug zu bringen.
- 10.3.** Ein allfälliges Manipulationsentgelt darf 10 % der Nettoauftragssumme nicht überschreiten.

## **11. Haftung, Versicherung**

- 11.1.** Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle dem AG oder Dritten durch den AN, sein Personal, seine Erfüllungs- und/oder Besorgungsgehilfen oder sonstige ihm zurechenbare Personen, seine Lieferungen und/oder Leistungen verursachten Schäden betragsmäßig unbeschränkt. Die Haftung des AN für Schäden umfasst sämtliche Schadensarten (direkte und indirekte, materielle und immaterielle Schäden, Folgeschäden etc.).
- 11.2.** Der AN hat auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung für Sach-, Vermögens- und Personenschäden mit ausreichenden (in Relation zum Verkehrswert und dem Schadenspotential der geschuldeten Lieferung und/oder Leistung) Deckungssummen, mindestens jedoch EUR 1 Mio., abzuschließen. Auf Verlangen des AG sind die Deckungssummen nachzuweisen und auf Verlangen des AG anzupassen.
- 11.3.** Sollte der AG von einem Dritten wegen eines Schadens, für den der AN dem AG gegenüber haftet (vgl. Pkt. 11.1.), in Anspruch genommen werden, hält der AN den AG vollkommen schad- und klaglos.
- 11.4.** Sämtliche Mehrkosten und/oder sonstige Nachteile, die dem AG, seinem Endkunden und/oder Dritten aus der verschuldensunabhängigen Nichteinhaltung der vertraglichen Bedingungen entstehen, gehen zu Lasten des AN.

## **12. Geheimhaltung und Datenschutz:**

- 12.1.** Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm vom AG übermittelten Informationen, soweit diese nicht öffentlich bekannt oder dem AN auf andere Weise rechtmäßig zugekommen sind. Dem AN ist es untersagt, ohne schriftliche Zustimmung des AG über die Bestellanfragen (Angebotsanfragen), Bestellungen sowie Aufträge des AG und alle vom AN dem AG erbrachten oder noch zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen, Dritten, insbesondere Auftraggebern des AG, Angaben zu machen oder Unterlagen oder Pläne zu überlassen oder zugänglich zu machen. Werden dem AN Zeichnungen, Berechnungen, Modelle oder sonstige Informationen zur Verfügung gestellt, bleiben diese Eigentum des AG oder des jeweiligen Berechtigten und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zur Verfügung gestellt werden. Diese Zeichnungen, Berechnungen, Modelle oder sonstigen Informationen sind im Falle des Unterbleibens einer Bestellung, sonst nach Ausführung der Bestellung, an den AG zu retournieren, ohne Kopien zurückzubehalten. Digitale Daten sind – gesetzliche Aufbewahrungspflichten ausgenommen – zu löschen. Diese Verpflichtung ist vom AN auf die von ihm mit der Erfüllung von Bestellungen des AG befassten Dienstnehmer und vom AN beauftragte Dritte zu überbinden.
- 12.2.** Der AN verpflichtet sich im Rahmen von Aufträgen des AG übermittelte personenbezogene Daten ausschließlich nach den Bestimmungen der DSGVO und des DSG zu verarbeiten. Der AN nimmt die Datenschutzerklärung des AG, abrufbar unter <http://www.integral.at/datenschutz/>, zur Kenntnis.

## **13. Vollständigkeitsklausel, Erfüllungsfähigkeit, Besicherungen**

- 13.1.** Die Lieferungen und/oder Leistungen des AN müssen alle erforderlichen Waren und Leistungen, insb. Materialien, Ausrüstungen und Nebenarbeiten bzw. Zusatzleistungen, enthalten, die zur Erfüllung des der Bestellung zu Grunde liegenden Zwecks gemäß den technischen Unterlagen notwendig sind, auch wenn diese von der Bestellung nicht umfasst bzw. in der Bestellung nicht ausdrücklich bezeichnet sind und berechtigen den AN nicht zu Mehrkostenforderungen und/oder Terminanpassungen.
- 13.2.** Der AN versichert, über das zur vollständigen und zeitgerechten Erfüllung aller von ihm vertraglich übernommenen Pflichten, insb. für die Ausführung der Bestellung nötige Fachwissen und die dafür nötige Leistungskapazität zu verfügen und dies im Einzelfall vor Bestellbestätigung bzw. Ausführung der Bestellung eingehend geprüft zu haben. Gleiches gilt für alle vom AN für die Vertragserfüllung benötigten bzw. einzuhaltenden behördlichen Berechtigungen, Genehmigungen und Auflagen.

- 13.3.** Zur Besicherung von Zahlungen des AG werden ausschließlich Bankgarantien, ausgestellt von einer erstklassigen Bank mit dem Sitz in der Europäischen Union nach dem vom AG übermittelten Muster, akzeptiert.
- 14. Rechtswahl, Gerichtsstand, Rechtsnachfolge**
- 14.1.** Für die gegenständliche und alle künftigen Bestellungen des AG beim AN gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Bestellungen des AG beim AN ist das am Sitz des AG örtlich und sachlich zuständige Gericht.
- 14.2.** Die Vertragsteile überbinden die gegenständliche Bestellung mit allen Rechten und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger. Das Recht auf Überbindung des Inhaltes der Bestellung auf Gesellschaften der INTEGRAL Gruppe gilt als vereinbart.
- 15. Erweiterte Anwendung, Vertragssprache**
- 15.1.** Der AN erklärt unwiderruflich, dass er sich mit Annahme der gegenständlichen AEB bei zukünftigen Bestellungen des AG nicht auf die Unkenntnis der gegenständlichen AEB berufen wird, auch wenn diese nicht mit der Bestellung durch den AG übermittelt werden sollten und dass er sich auf die Geltung eigener AGB und/oder sonstiger Vertragsformblätter nicht beruft (vgl Pkt 1).
- 15.2.** AN und AG vereinbaren Deutsch als Vertrags- und Baustellensprache. Der AN bestätigt ausdrücklich, dass er und seine Arbeitnehmer über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen.
- 16. Compliance, Vertragsstrafe**
- 16.1.** Die von der Unternehmensgruppe INTEGRAL definierten Grundsätze und Leitlinien für ethisch/moralisches und rechtlich einwandfreies Verhalten im Geschäftsleben werden vom AN ausdrücklich zur Kenntnis genommen und mitgetragen.
- Dem AN wird zur Kenntnis gebracht, dass Absprachen, die gegen das Kartellgesetz verstoßen nicht erfolgen und nicht ausgeführt werden dürfen. Im Falle des Vorliegens einer Absprache ist der AG berechtigt, von der gegenständlichen Bestellung unter Rückabwicklung aller erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen zurückzutreten, ohne dass dem AG dadurch Kosten welcher Art auch immer entstehen/verbleiben. Der AN ist verpflichtet den AG in den vorigen Stand zu versetzen, sohin den AG so zu stellen, wie er stünde, wäre das konkrete Geschäft nicht zustande gekommen. Darüber hinaus steht dem AG in diesem Fall volle Genugtuung hinsichtlich aller erlittenen Schäden und/oder Nachteile, insb einschließlich Deckungsgeschäfte/Ersatzvornahmen, zu.
- 16.2.** Der AN wird im Falle einer schuldhaften Verletzung der Bestimmungen des Kartellgesetzes und/oder verschuldensunabhängig bei Falschangaben im Zuge einer Präqualifikation und/oder einer vom AN an den AG übermittelten Lieferantenselbstauskunft, unabhängig von einem allfälligen Schadenseintritt, eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von 1 Mio. EUR (eine Million EURO) an den AG bezahlen.
- 17. Sonstige Vereinbarungen:**
- 17.1.** Vom AG beigestelltes oder im Voraus bezahltes Material steht im Eigentum des AG und ist als solches gekennzeichnet zu lagern. Die Verwendung ist nur für Bestellungen des AG zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom AN volle Genugtuung zu leisten.
- 17.2.** Der AG behält sich, seinem Endabnehmer und/oder deren Prüfungsorganen das Recht vor, in den Büros, Fabrikationsstätten und Lagerräumen des AN und seiner Sublieferanten zu jeder Zeit während Entwurf, Planung, Fertigung und Liefervorbereitung Terminkontrollen sowie technische Zwischen- und Endprüfungen (auch Verpackungskontrollen) durchzuführen und fehlerhafte Dokumentation sowie mangelhaftes Material zurückzuweisen. Diese Kontrollen und Prüfungen entheben den AN nicht von seiner Verantwortung und Pflicht zur Vertragserfüllung. Den AG trifft aus Anlass derartiger Kontrollen keinerlei Warn- oder Hinweispflicht gegenüber dem AN oder dessen Lieferanten oder Subunternehmern.
- 17.3.** Etwaige Sublieferanten des AN, ausgenommen für Norm- und Standardteile, sind bekanntzugeben und müssen im Vorhinein vom AG genehmigt werden. Die vollständige Weitergabe von Bestellungen des AG an Dritte bzw. Subunternehmer ist unzulässig und berechtigt den AG unter Rückabwicklung aller erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen von der gegenständlichen Bestellung zurückzutreten, ohne dass dem AG dadurch Kosten jeglicher Art angelastet werden können. Dem AG steht in diesem Fall volle Genugtuung hinsichtlich aller erlittenen Schäden und/oder Nachteile zu.
- 17.4.** Forderungen auf Zahlungen des AN gegen den AG dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des AG an Dritte abgetreten werden.
- 17.5.** Werden Ansprüche aus Schutzrechten bzw. Urheberrechten durch Dritte aufgrund einer Lieferung und/oder Leistung des AN gegenüber dem AG oder dessen Endkunden behauptet oder geltend gemacht, so hat der AN diese Ansprüche auf seine Kosten abzuwehren und jedenfalls den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Dem AG steht es nach seiner Wahl, die dem AN ehest möglich bekannt zu geben ist, frei, allfällige Ansprüche selbst abzuwehren und die diesbezüglichen Kosten beim AN geltend zu machen.
- 17.6.** Der AN nimmt zur Kenntnis, dass bei der Kalkulation des mit ihm im Einzelfall vereinbarten Preises jeweils von der uneingeschränkten Anwendbarkeit der gegenständlichen AEB ausgegangen wurde. Kommt daher im Einzelfall eine der darin enthaltenen Bestimmungen nicht zum Tragen, so ist der AG berechtigt, den vereinbarten Preis derart anzupassen, wie er sich unter Berücksichtigung der Nichtanwendung der betreffenden Bestimmungen ergeben hätte.
- 18. Salvatorische Klausel:**
- 18.1.** Sollten eine oder mehrere dieser Bestimmungen unwirksam oder im Einzelfall unanwendbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht berührt. Es gilt eine der unwirksamen Bestimmung inhaltlich möglichst nahekommende, wirksame Bestimmung als vereinbart.

.....  
Datum Annahme der allgemeinen Einkaufsbedingungen durch firmenmäßige Fertigung des AN

Stand: 11/2023